

Sitzung vom 12. Oktober 1994

3081. Anfrage (Lehrstellenbesetzung an der Volksschule)

Kantonsrat Urs-Christoph Dieterle, Uster, hat am 12. Juli 1994 folgende Anfrage eingereicht:

In der Regel melden die Schulpflegen der Erziehungsdirektion Ende Februar die Schülerzahlen pro Stufe und Klasse für das kommende Schuljahr. Im Juni ist bekannt, welche Schüler die Übertrittsprüfungen ins Gymnasium, die Sekundar- und Realschule bestanden haben. Damit ergibt sich unter Umständen, dass Lehrstellen zusätzlich geschaffen oder aufgehoben werden müssen. Im ersten Fall tut sich der Erziehungsrat mit seinem Entscheid schwer und lässt sich Zeit. Der antragstellende Beamte der Erziehungsdirektion wiederum lässt die Gemeindeschulpflege meistens im unklaren. Diese Situation ist untragbar, da die Pflegen hinsichtlich Stundenplan, Stellenausschreibung und Information von Eltern und Schülern unter enormem Zeitdruck stehen.

Ich ersuche den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es genaue Kriterien, nach welchen Lehrstellen aufgehoben oder zusätzlich bewilligt werden? Wie lauten diese Merkmale im einzelnen?
2. Wie gross ist das Ermessen des zuständigen Beamten, und welcher Stellenwert kommt seinen Anträgen zu? Welcher und wessen Aufsicht unterliegt der Beamte Sektor Personelles der Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion?
3. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, das Verfahren zu verbessern, zu beschleunigen und allenfalls zu vereinfachen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Urs-Christoph Dieterle, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 19 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 beschliesst der Erziehungsrat nach Anhören der Schulpflege über die erforderlichen Lehrstellen. Beim Entscheid über die Errichtung oder die Aufhebung von Lehrstellen hat er die allgemeinen und örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen (§§ 3 und 10 der Volksschulverordnung vom 31. März 1900). In den gleichen Paragraphen sind die maximalen Klassenbestände, welche als Grundlage und Rahmen für Entscheide über Lehrstellen dienen, festgehalten (Regelklassen der Primarschule und der Oberstufe 25, kombinierte Abteilungen 21, Oberschule 18 und Sonderklassen 14 Schülerinnen und Schüler).

Der bereits seit längerer Zeit andauernde finanzielle Engpass vieler Gemeinden und des Kantons blieb nicht ohne Auswirkungen auf das Bildungswesen. Der Regierungsrat hat deshalb im Rahmen der Massnahmen zur Herstellung des Haushaltsgleichgewichts für die Jahre 1992-1996 unter anderem die Erhöhung der Klassenbestände vorgesehen, mit dem Ziel, den finanziellen Aufwand zu reduzieren. Dabei sollten jedoch nicht die Richtzahlen erhöht, sondern die Schülerzahlen im Rahmen der Richtzahlen heraufgesetzt werden.

Die Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion bekam deshalb 1991 den Auftrag, dem Regierungsrat ein Konzept vorzulegen, das aufzuzeigen hatte, mit welchen Massnahmen sichergestellt werden konnte, dass die effektiven Klassenbestände in der Primarschule und in der Oberstufe in der Regel die Zahl von 25 (bzw. 21) Schülerinnen und Schülern erreichen.

Obwohl in früheren Jahren die Lehrstellen ebenfalls überprüft wurden, galten von nun an strengere Massstäbe. Es wurden deshalb auch im Hinblick auf das Schuljahr 1994/95 sämtliche Lehrstellen an der Volksschule auf der Grundlage folgender Kriterien einer kritischen Prüfung unterzogen:

- Region und Lage der Schulgemeinde
- Standort der Schulhäuser
- aktuelle Schülerzahlen
- Entwicklung der zukünftigen Schülerzahlen
- Anteil der Fremdsprachigen in den einzelnen Klassen
- allfällige Besonderheiten

Die Ergebnisse dieser Überprüfung bilden die Grundlage für die Beschlüsse des Erziehungsrates.

Die Überprüfung der über 5500 Lehrstellen, die auch in den nächsten Jahren weiterzuführen ist, stiess im allgemeinen bei den Schulgemeinden auf grosses Verständnis. Vielfach gelang es auch dank der Solidarität der Lehrkräfte, die z.B. bereit waren, Mehrstunden zugunsten von Kolleginnen und Kollegen abzugeben oder im kommenden Schuljahr in einer Doppelbesetzung zu unterrichten, eine allseits befriedigende Lösung zu finden.

Innerhalb der Abteilung Volksschule sind es mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit den 223 von den Schulgemeinden bis jeweils Ende Februar einzureichenden Anträgen für Klassenbildungen befassen. Die Anträge werden nach den vorgegebenen Kriterien und aufgrund langjähriger Erfahrungen geprüft, worauf die Schulgemeinden eine schriftliche Mitteilung darüber erhalten, wieviele Lehrstellen dem Erziehungsrat zur Bewilligung beantragt werden. Diese Anträge werden, falls nötig, vorgängig auch mündlich mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulgemeinden besprochen, die deshalb über die Absichten der Abteilung Volksschule bzw. den vorgesehenen Antrag der Erziehungsdirektion im Bilde sind. Mit dieser Mitteilung soll den Gemeinden die Planung erleichtert werden. Damit wird einem Wunsch der Schulpflegen entsprochen.

Der endgültige Entscheid über die Anzahl Lehrstellen liegt beim Erziehungsrat; der Lehrstellenplan für 200 Schulgemeinden wurde am 17. Mai 1994, für 23 Schulgemeinden, bei denen die Verhandlungen mit den Schulpflegen länger dauerten, am 12. Juli 1994 beschlossen. In Einzelfällen waren infolge höherer oder tieferer Schülerzahlen noch bis zum Schulbeginn Korrekturen notwendig.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungsdirektion arbeiten gemäss einem Stellenbeschrieb, der ihre Pflichten und Kompetenzen regelt. Der Leiter des Sektors Personelles der Abteilung Volksschule ist für die Überprüfung der Stellenbegehren verantwortlich. Er untersteht direkt dem Abteilungschef.

Das bisherige Verfahren hat sich bewährt. Die zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Volksschule haben auch bewiesen, dass sie flexibel auf die anstehenden Probleme eingehen, um allenfalls notwendige Korrekturen sofort an die Hand zu nehmen. Derzeit ist weder eine Änderung im Verfahren noch eine Korrektur bei den Terminen notwendig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 12. Oktober 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. Hirschi